

BGer 1B 355/2018 vom 13. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_355_2018

FR: TF 1B 355/2018 du 13 août 2018

IT: TF 1B 355/2018 del 13 agosto 2018

Regeste

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ hat als Strafkkläger gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland im Verfahren gegen Fürsprecher B. _____ beim Obergericht des Kantons Bern Beschwerde erhoben. Am 7. Juni 2018 forderte das Obergericht A. _____ auf, für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheit von Fr. 600.-- zu leisten. Daraufhin stellte A. _____ am 16. Juni 2018 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Das Obergericht wies das Gesuch am 19. Juni 2018 ab und setzte A. _____ eine Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Kostenvorschusses unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Zur Begründung führte es an, der Privatkklägerschaft könne zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfüge und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheine. Ersteres könne offenbleiben, da die Beschwerde aussichtslos sei. Der Umstand, dass Fürsprecher B. _____ gegen den Beschwerdeführer eine Strafanzeige wegen übler Nachrede, evtl. Verleumdung, eingereicht habe, begründe gegen den Anwalt keinen Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung. Mit Eingabe vom 19. Juli 2018 erhebt A. _____ "Einsprache" gegen diese Verfügung. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Strafsache; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist. Zu dessen Anfechtung ist der Beschwerdeführer nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens von vornherein nur befugt, wenn er auch zur Anfechtung des Endentscheids berechtigt wäre. Dies trifft bei der Anfechtung einer Nichtanhandnahme durch die Privatkklägerschaft nur unter den Voraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 BGG zu. Es ist Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Mit den Sachurteilsvoraussetzungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und legt weder dar, dass er durch den angefochtenen Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil erleidet, noch inwiefern er zur Beschwerde legitimiert sein könnte. Beides ist auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer führt im Gegenteil aus, er

würde die Klage gegen den Beschwerdegegner selbstverständlich auch selber finanzieren, da deren Sinn ja nicht darin bestehe, Geld zu sparen, sondern Gerechtigkeit zu erlangen. Ist er aber somit nach eigenen Angaben in der Lage, den Prozess zu finanzieren, droht ihm durch die angefochtene Kostenvorschussverfügung kein nicht wiedergutzumachender Nachteil. In der Sache hat die Beschwerdekammerpräsidentin zu Recht ausgeführt, dass die Einreichung einer Strafanzeige nicht strafbar sei. Der Beschwerdeführer führt zwar aus, sie habe seine Strafanzeige falsch bzw. nicht vollständig wiedergegeben, er habe den Beschwerdegegner wegen Vortäuschung falscher Tatsachen und Handels mit unrechtmässigen Ehrverletzungsklagen beim Prozess gegen C. _____ angezeigt. Aus diesen Ausführungen ergibt sich indessen nicht, durch welche konkrete Handlungen sich der Beschwerdegegner strafbar gemacht haben könnte; sie sind mithin nicht geeignet nachzuweisen, dass die Beschwerdekammerpräsidentin unter Verletzung von Bundesrecht das Vorliegen eines Anfangsverdachts verneint haben könnte. Das Gleiche gilt für die Kritik an der Amtsführung der Gerichtspräsidentin Bochsler, die im vorliegenden Zusammenhang an der Sache vorbeigeht. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.